

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sauter-Cumulus GmbH

Teil I

Teil I gilt für alle mit uns als Lieferantin von Waren abgeschlossener Rechtsgeschäfte. Er gilt auch für Lieferungen an Verbraucher sowie für Reparatur- und Serviceaufträge, soweit sich aus der einzelnen Klausel nichts anderes ergibt. Ergänzend gilt Teil I auch für die in Teil II geregelten Systemaufträge, soweit einzelne Klauseln des Teils I nichts anderes bestimmen. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Angebote und Bestellungen

An unsere Angebote halten wir uns 90 Tage gebunden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auf eine von unserem Angebot abweichende Annahmeerklärung des Bestellers kommt ein Vertrag nur zustande, wenn seine Annahmeerklärung schriftlich verfasst ist, einen ausdrücklichen Hinweis auf die Abweichung enthält, und wenn wir uns mit der Abweichung einverstanden erklärt haben.

2. Preise

2.1 Unsere Preise richten sich nach der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Preisliste. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme ab Werk ausschliesslich Verpackung. Allen Preisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

2.2 Bei Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten sowie unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten sind wir, soweit keine Festpreisvereinbarung getroffen wurde, zu einer angemessenen Erhöhung der Preise berechtigt, falls zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als vier Monate liegen und die Kostenerhöhungen für uns nach Vertragsabschluss eingetreten ist.

3. Minderrechnungsbetrag

Bei Bestellungen unter einem Nettowarenwert von EUR 100,00 erlauben wir uns einen Zuschlag von EUR 12,00 zu berechnen.

4. Lieferzeiten

Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks oder andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien für die Dauer der Störung und deren Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung.

6. Versand und Verpackung

6.1 Die Verpackung wird nach umweltfreundlichen und kostengünstigen Gesichtspunkten ausgewählt. Die Versandkosten werden Ihnen gewichtsabhängig in Rechnung gestellt.

6.2 Gemäß § 15 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) sind wir verpflichtet, Verpackungen zurückzunehmen und für deren Wiederverwendung oder -verwertung zu sorgen. Bei Produkt-Lieferungen verwenden wir entsprechende Verpackungen, die wir unentgeltlich zurücknehmen.

7. Export

7.1 Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sowie Standards und Anordnungen in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrages, einschliesslich aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen zum internationalen Handel, wie etwa Zollbestimmungen, Ausfuhrverbote, Embargo-

bestimmungen, Handelssperren, Import- und Exportkontrollen sowie Sanktionslistenprüfung («Zoll- und Aussenwirtschaftsrecht»). Der Besteller wird uns soweit möglich bei der Prüfung der exportkontrollrechtlichen Zulässigkeit der Ausfuhr von Gütern unterstützen. Er erklärt sich dazu bereit, uns so bald wie möglich (vor dem Versand) die erforderlichen Endverbleibs-Dokumente (Anwendungszweck und Endverwender) zur Verfügung zu stellen.

Wir werden den Besteller in angemessener Zeit darüber informieren, falls die Güter exportkontrollrechtlichen Einschränkungen unterliegen sollten.

Wir behalten uns das Recht vor, Endverwender-Prüfungen (know your customer - kenne deinen Kunden) an den Besteller zu delegieren, falls dieser angemessene Endverwender Prüfungen sicherstellen kann. Der Besteller wird uns nach vorheriger 2-wöchiger Ankündigung Einsicht in seine Unterlagen der Endverwender-Prüfungen gewähren.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Klausel wird der Besteller uns von jeglichen Schäden, Kosten, Aufwendungen und Ansprüchen auf schriftliche Anforderung freistellen. Wir behalten uns darüber hinaus in solchen Fällen das Recht vor, diesen Vertrag und betroffene Bestellungen fristlos zu kündigen.

7.2 Jederzeitige Einhaltung der Exportkontrollgesetze

Der Besteller erkennt an, dass die Lieferungen den jeweilig gültigen inländischen und/oder ausländischen gesetzlichen Exportkontrollbestimmungen unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet und/oder bereitgestellt werden dürfen.

Die Parteien verpflichten sich, alle geltenden Sanktionen, Embargos und Exportkontrollvorschriften im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einzuhalten. Diese umfassen alle anwendbaren Normen, die bestimmte Aktivitäten sanktionieren, verbieten oder einschränken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, (I) Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Bereitstellung, Verbringung oder Umschlag von Waren, Dienstleistungen, Technologie (einschliesslich Knowhow) oder Software;

(II) Finanzierung, Investition in oder direkte oder indirekte Transaktionen oder Geschäfte (nachfolgend zusammengefasst «Güter») mit bestimmten Ländern, Territorien, Regionen, Regierungen, Projekten oder speziell benannten Personen oder Organisationen, einschliesslich aller zukünftigen Änderungen dieser Bestimmungen; oder (III) alle anderen Normen, die von einer Sanktionsbehörde vor oder nach Vertragsschluss erlassen, aufrechterhalten oder durchgesetzt wurden (nachfolgend zusammengefasst «Exportkontrollgesetze»). Jede Partei sichert zu, dass nach ihrem besten Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder sie noch die für sie handelnden Personen sanktioniert sind. Jede Partei benachrichtigt die andere Partei unverzüglich, wenn sie eine Sanktionierte Person wird. «Sanktionierte Person» bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die auf einer gemäss den geltenden Exportkontrollgesetzen verabschiedeten Liste (einschliesslich EU- und US-Listen) aufgeführt ist, deren Vermögenswerte eingefroren sind oder die anderen Beschränkungen unterliegen. Als Sanktionierte Person zählt auch jede juristische Person, die direkt oder indirekt durch eine Sanktionierte Person kontrolliert wird.

7.3 Prüfungspflichten sowie Pflicht zur Einholung behördlicher Genehmigungen

SAUTER behält sich das Recht vor, (umfangreiche) Endverwender- sowie damit gegebenenfalls verbundenen Anteilseigner- und Beteiligungs-Prüfungen aller in der Transaktionskette involvierten Personen an den Besteller zu delegieren. Der Besteller verpflichtet sich, solche Prüfungen in erforderlicher Weise durchzuführen und SAUTER spätestens nach zwei Wochen die Resultate der übertragenen KYC-Prüfungen zukommen zu lassen. Die Parteien verpflichten sich, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für den Import/ Export/ Reexport oder die Verbringung von Gütern einzuholen. Güter sowie deren «direkte Produkte»,

die aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammen, unterliegen den U.S. Export Administration Regulations (EAR) und dürfen nicht exportiert, re-exportiert oder (im Inland) transferiert werden, ohne die erforderlichen gültigen Genehmigungen der zuständigen US- Behörden einzuholen. Auf Verlangen von SAUTER muss der Besteller der SAUTER eine Zusicherungserklärung (Letter of Assurance) und eine Endverbleibserklärung in der von SAUTER bzw. den zuständigen Behörden geforderten Form vorlegen. SAUTER behält sich das Recht vor, die Lieferung von Gütern vom Erhalt der entsprechenden Dokumente abhängig zu machen. Der Besteller wird SAUTER bei der Prüfung der exportkontrollrechtlichen Zulässigkeit der Ausfuhr von Gütern unterstützen. Dazu verpflichtet er sich, SAUTER bei Vertragsabschluss durch die Ausstellung einer förmlichen, wahrheitsgemässen und vollständigen Endverbleibserklärung sowie durch etwaige Änderungs- oder Aktualisierungsversionen zu jeder Zeit über die beabsichtigte Endverwendung und den Endverwender der zu liefernden Güter zu informieren. Die Ausfertigung von Endverbleibserklärungen und Vorlage der Originale hat in ihrer Erstausfertigung bei Vertragsabschluss zu erfolgen und dient dem Zwecke der exportkontrollrechtlich verpflichtenden Transaktionsprüfung sowie als Nachweis, falls SAUTER den Endverbleib, die Endverwendung und den Endverwender gegenüber den zuständigen Exportkontrollbehörden zu belegen hat. SAUTER wird den Besteller in angemessener Zeit darüber informieren, falls die Güter exportkontrollrechtlichen Einschränkungen unterliegen sollten.

7.4 Übertragung an Dritte

Der Besteller gewährleistet, dass er die von SAUTER erhaltenen Güter weder direkt noch indirekt an Sanktionierte Personen oder Vertragsparteien zur Verwendung oder Endverwendung in Sanktionierten Ländern, Territorien, Regionen, Regierungen, Projekten verkaufen, exportieren, reexportieren, freigeben, übermitteln oder anderweitig übertragen wird. Überträgt der Besteller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte, so sorgt er dafür, dass diese Dritten die Verpflichtungen aus Ziffer 5 ebenfalls einhalten und an weitere Geschäftsparteien weitergeben. Der Besteller hat hierzu einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, die den Zweck von Ziffer 7 verletzen würden, zu erkennen. Bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung von Ziffer 7 durch den Besteller oder durch einen Dritten besteht eine unverzügliche schriftliche Mitteilungspflicht des Bestellers gegenüber SAUTER. Der Besteller stellt SAUTER hierzu auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtung nach Ziffer 7 zur Verfügung.

7.5 Folgen bei Nichteinhaltung

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Exportkontrollklausel gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt SAUTER insbesondere:

(I) vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten; und
(II) eine Vertragsstrafe in der Höhe von mindestens des Vertragswertes oder dem Preis der exportierten Güter, je nachdem, welcher Wert höher ist, geltend zu machen. Ein solcher Rücktritt lässt sonstige Rechte und Ansprüche von SAUTER aufgrund von Gesetz oder Vertrag unberührt und schliesst jegliche Haftung von SAUTER für Ansprüche, Verluste oder Schäden des Bestellers, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, aus. Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Der Besteller verpflichtet sich überdies, die SAUTER von Forderungen jeglicher Art vollständig schadlos zu halten, welche im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Exportkontrollklausel entstehen können. SAUTER wird Verstöße gegen diese Vereinbarung im Rahmen der geltenden Exportkontrollgesetzen den zuständigen Behörden melden

Hat SAUTER berechnete Zweifel an der Einhaltung der vorliegenden Klausel, so kann SAUTER die Lieferung an den Besteller verweigern, bis diese Zweifel zur Zufriedenheit von SAUTER ausgeräumt sind. Ansprüche des Bestellers gegen SAUTER wegen Verzuges oder Nichterfüllung aufgrund der Beseitigung sol-

cher Zweifel sind im gesetzlich zulässigen Mass ausgeschlossen. SAUTER kann jederzeit den Verbleib der gelieferten Güter prüfen und hierfür vom Besteller die notwendigen Belege verlangen. SAUTER ist berechtigt beim Besteller Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen oder zu deren Durchführung Dritte zu betrauen. Bei Nichtbereitstellung der Informationen oder Verweigerung der Vor-Ort-Prüfung kann SAUTER den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen, es sei denn, der Besteller begründet schriftlich die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Zurverfügungstellung der einverlangten Informationen beziehungsweise der Vor-Ort-Prüfung. Im Falle einer Kündigung gemäss vorliegender Klausel hat SAUTER Anspruch auf Kostenerstattung für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits angefallenen Aufwände. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen SAUTER aus oder im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrags sind ausgeschlossen. SAUTER gerät nicht in Verzug, wenn SAUTER durch ein behördliches Antrags- oder Genehmigungsverfahren an der rechtzeitigen Lieferung gehindert wird. In diesem Fall verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist entsprechend der durch dieses Verfahren eingetretenen Verzögerung und aller möglichen Rechtsbehelfe in angemessener Weise. SAUTER kann die Vertragserfüllung aussetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn Exportkontrollgesetze dies nachträglich erfordern, eine Ausfuhrgenehmigung fehlt, oder die Erfüllung für SAUTER oder ihre verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar wird. Eine Haftung für Kosten, Ausgaben oder Schäden durch Aussetzung oder Kündigung besteht nicht.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Reparatur- und Servicerechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar.

8.2 Die Preise verstehen sich ausschliesslich Fracht- und Verpackungskosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Forderung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug zu begleichen.

8.3 Verzugszinsen werden mit 8 %, bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern mit 5 %, über dem Basiszinssatz berechnet. Den Nachweis eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.

8.4 Kommt der Besteller mit der Zahlung länger als eine Woche in Verzug oder treten begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit auf, so sind wir berechtigt, alle Zahlungsziele zu widerrufen, Zahlung Zug um Zug gegen unsere Leistung zu verlangen oder Sicherheit zu fordern. Kommt der Besteller dem nicht binnen angemessener Frist nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8.5 Die vorstehenden Zahlungsbedingungen gelten auch für Abschlags- und Vorauszahlungen.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen unsere Forderungen darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Übereignung der von uns gelieferten Ware erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Befriedigung aller unserer Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Ist der Besteller Verbraucher, so ist aufschiebende Bedingung die vollständige Bezahlung unserer Forderungen aus dem Vertrag über den Liefergegenstand; im Übrigen gelten auch in diesem Fall die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

- 10.2 Der Besteller ist verpflichtet, dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Waren (Vorbehaltsware) auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und pfleglich zu behandeln. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware vom Besteller herauszuverlangen.
- 10.3 In der Zurücknahme oder Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt mangels gegenteiliger ausdrücklicher Erklärung kein Rücktritt vom Vertrag vor; dies gilt nicht, wenn es sich um ein Teilzahlungsgeschäft mit einem Verbraucher handelt.
- 10.4 Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Liefergegenstand hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Ob siegen wir mit einer Klage gem. § 771 ZPO und ist der Dritte nicht in der Lage, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieser Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 10.5 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen weiterzuveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung oder unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Die vorstehend erklärten Abtretungen nehmen wir an. Geht die Abtretung ins Leere, weil der Besteller mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot vereinbart hat, so ist er zur Veräußerung der Vorbehaltsware an diesen Abnehmer nicht berechtigt.
- 10.6 Der Besteller ist zur Einziehung der nach Ziff. 9.5 an uns abgetretenen Forderung ermächtigt. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage ein oder droht sie einzutreten mit der Folge, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Bestellers uns gegenüber gefährdet ist, dann sind wir auch ohne Rücktritt zur Rücknahme der von uns gelieferten Waren sowie zur Offenlegung der Forderungsabtretung berechtigt. Der Besteller hat uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die zugehörigen Unterlagen auszuhandigen.
- 10.7 Zur Sicherung unserer Forderungen nach Maßgabe der Ziff. 9.1 tritt der Besteller uns auch die Forderung ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Ziff. 9.5 gilt entsprechend.
- 10.8 Übersteigt der Schätzwert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 50 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 11. Mängelansprüche**
- 11.1 Bei Warenlieferungen sowie bei Reparatur- und Serviceaufträgen beträgt die Frist für Mängelansprüche ein Jahr ab Lieferdatum. Bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, gilt die gesetzliche Frist; für die hiervon ausgenommenen gebrauchten oder im Vorab-Austauschservice gelieferten Sachen beträgt die Frist für Mängelansprüche sechs Monate. Bei Lieferungen an Verbraucher gelten die gesetzlichen Fristen. Für Lieferungen im Rahmen von Systemaufträgen gilt statt Ziff. 10 ausschließlich Teil II.
- 11.2 Durch Leistungen auf Mängelansprüche wird die Frist nicht erneuert oder verlängert.
- 11.3 Unternehmer haben Sachmängel der gelieferten Ware spätestens zwölf Tage nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach deren Entdecken anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware trotz des Mangels als genehmigt.
- 11.4 Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Rücksendung von als mangelhaft beanstandeter Ware hat frachtfrei zu erfolgen. Wir sind verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen weiteren Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Ziff. 10.4 gilt nicht für Verkäufe an Verbraucher.
- 11.5 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Ein daneben bestehender Schadensersatzanspruch statt der Leistung bleibt nach Maßgabe der folgenden Bedingungen unberührt.
- 11.6 Für Schäden haften wir nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 11.6.1 Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir jedoch nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden. Für Lieferungen im Rahmen von Systemaufträgen gilt statt Ziffer 10.6.1 ausschließlich Teil II.
- 11.6.2 Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Ist unser Vertragspartner Verbraucher, so haften wir auch für nichtleitende Erfüllungsgehilfen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ausgenommen von den Haftungsbeschränkungen dieser Klausel sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haften. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.
- 11.6.3 Beruht ein Schaden auf Fehlern eines Dritten, sind wir berechtigt, die eigenen Schadensersatzansprüche gegen den Dritten an den Besteller abzutreten. Wir können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Käufer erfolglos Ansprüche gegen den Dritten gerichtlich geltend gemacht hat.
- 11.7 Für Transportschäden haften wir nicht. Sie sind beim Empfang der Ware dem Transportunternehmen schriftlich mitzuteilen. Minderungen müssen vom Transportunternehmen schriftlich bestätigt werden.
- 12. Vernetzte Produkte und damit verbundene Dienste (Connected Products and Related Services)**
- Einige Produkte enthalten Module oder Funktionen, welche laufend technische Daten sowie Statusdaten (im Folgenden als „ProduktDaten“ bezeichnet) generieren und aufzeichnen, die über eine Schnittstelle am Gerät oder online zugänglich sind. Welche Produkte davon betroffen sind sowie weitere Informationen gibt es hier <https://sauter.swiss/cpi>. Weiterführende Angaben zur Schnittstelle sind in der Produktedokumentation in der jeweils aktuellen Fassung enthalten. SAUTER kann die Schnittstelle von Zeit zu Zeit ändern. Einige der Produkte oder Funktionen davon können nur gemeinsam mit einem digitalen Dienst, wie einer Software oder einer sonstigen Applikation, genutzt werden (da das Produkt ohne diesen digitalen Dienst eine oder mehrere seiner Funktionen nicht ausführen könnte) oder sie werden über einen solchen digitalen Dienst aktualisiert, ergänzt oder angepasst (im Folgenden werden diese digitalen Dienste „verbundene Dienste“ bezeichnet). Während der Bereitstellung dieser verbundenen Dienste können Daten über die Nutzeraktionen oder Ereignisse im Zusammenhang mit dem Produkt generiert werden (im Folgenden als „verbundene Dienstdaten“ bezeichnet). Welche verbundenen Dienste SAUTER bereitstellt sowie weitere Informationen gibt es hier <https://sauter.swiss/RSI>. SAUTER und die von ihr beigezogenen Dritten (z.B. Service-Partner) können diese Produkt-Daten und verbundenen Dienstdaten nutzen, um ihre vertraglichen Leistungen zu erbringen.

Für den Fall, dass der Käufer dies noch nicht getan hat, willigt er mit dem Kauf bzw. mit dem Abschluss des Vertrags für die Nutzung eines verbundenen Dienstes ein, dass SAUTER (und deren verbundene Unternehmen) die Produkt-Daten und verbundenen Dienstdaten unentgeltlich und für beliebige eigene Zwecke verwenden darf, so insbesondere für statistische Zwecke, Zwecke der Forschung, für die Verbesserung, Erbringung und Entwicklung von Produkten und Services und für Wartungsarbeiten (d.h. auch bei Dritten) sowie für das Training von Modellen, solange die Daten, die Rückschlüsse auf den Kunden oder natürliche Personen erlauben, vertraulich behandelt wird und etwaige personenbezogene Daten sobald es der Zweck erlaubt anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Soll diese soweit zulässig umfassende und dauerhafte Zustimmung für bestimmte Datenkategorien nicht gelten, so teilt der Kunde dies SAUTER schriftlich mit; dieser Rückzug hat Wirkung nur für künftige von SAUTER erhobene Daten und betrifft nicht die Nutzung im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung. Der Käufer verpflichtet sich, eine entsprechende Einwilligung auch von etwaigen Käufern oder sonstigen Nutzern der Produkte oder verbundenen Dienste zugunsten von SAUTER einzuholen und ihnen diese Klausel zu überbinden, bevor er sie das Produkt oder den verbundenen Dienst nutzen lässt oder sie an sie veräußert. Diese Bestimmung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrags hinaus. Für den Datenzugriff und die Datennutzung durch SAUTER gilt SGR-AA-45-13_D_Dateninhaber-undNutzervereinbarung_deutsch https://sauter.swiss/dhua_d

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für Verträge mit uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit Kaufleuten und anderen Personen der in § 29 Abs. 2 ZPO genannten Art, einschließlich der Ansprüche aus Schecks und Wechseln, ist Freiburg im Breisgau. Dasselbe gilt für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit anderen Bestellern, die ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht in einem Vertragsstaat der EuGVO oder des Abkommens von Lugano haben.

Teil II Systemaufträge

Für Reparatur- und Serviceaufträge gilt ausschließlich Teil I unserer Geschäftsbedingungen.

Systemaufträge, dies sind sonstige baubezogene Werkverträge und darin einbezogene Lieferungen, führen wir nach den Bestimmungen des Teils B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils aktuellen Fassung aus. Daneben gilt für sie Teil I dieser AGB, soweit sich aus der einzelnen Klausel des Teils II nichts anderes ergibt.

Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Preise

1.1 Für alle Berechnungsarten gilt:

1.1.1 Montagen werden nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet, sofern nicht eine andere Berechnungsart vereinbart ist. Falls nichts anderes vereinbart ist, wird die Inbetriebnahme gesondert berechnet.

1.1.2 Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt sieben Stunden täglich von Montag bis Freitag. Arbeiten an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden als Überstunden mit den für uns nach den jeweils maßgebenden arbeitsrechtlichen Regelungen geltenden Sätzen berechnet, sofern sie nach dem Vertrag an solchen Tagen zu erbringen sind. Gleiches gilt für Mehrarbeitszeiten an den in Satz 1 genannten Tagen.

1.1.3 Kann unser Montagepersonal infolge Verkürzung der Arbeitszeit beim Besteller oder aus sonstigen Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, die für das Montagepersonal nach den für uns jeweils maßgebenden arbeitsrechtlichen Regelungen geltende Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Montage nach Zeit und Aufwand berechnet. Können wir unser Montagepersonal während der Ausfallzeit anderweitig gegen Vergütung einsetzen oder unterlassen wir einen solchen Einsatz böswillig, so mindert sich unser Anspruch nach Satz 1 um die aufgrund des anderweitigen Einsatzes erzielte bzw. erzielbare Vergütung.

1.1.4 Fahrtkosten, Auslösungen und Übernachtungen werden mit den jeweils gültigen Sätzen abgerechnet, die wir dem Besteller auf Anforderung jederzeit mitteilen.

1.1.5 Besondere Leistungen nach DIN 18299 Abschnitt 4.2. und DIN 18386 Abschnitt 4.2. sind auch ohne Ankündigung nach Ziff. 3.4.2. stets gesondert zu vergüten.

1.2 Werden unsere Leistungen nach Zeit- und Materialaufwand berechnet, so gilt:

1.2.1 Die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der vereinbarten oder - soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist - unserer bei Vertragsschluss gültigen Verrechnungssätze.

1.2.2 Wartezeiten gelten als Arbeitszeit, Reisezeiten gelten als Arbeitszeit, soweit sie nach den für uns jeweils maßgebenden arbeitsrechtlichen Regelungen als Arbeitszeit zu vergüten sind.

1.2.3 Die Aufwendungen für Auslösungen, welche uns entstehen, es sei denn, dass anderweitige Vereinbarungen getroffen sind.

1.2.4 Die notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial.

1.2.5 Das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten oder, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, nach den bei Vertragsschluss gültigen Preisen unserer Preisliste.

1.2.6 Die Vergütung für eine vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Maß- und Prüfgeräten gemäß unseren bei Vertragsschluss maßgebenden Sätzen.

1.2.7 Die Ausführung von Leistungen, welche nach Stundenlohn abgerechnet werden, haben wir vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und das besonders zu vergütenden Material haben wir wöchentlich Stundenlohnzettel einzureichen. Der Besteller hat die Stundenlohnzettel zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung auf den Stundenlohnzetteln zu bescheinigen. Die Stundenlohnzettel mit der Bescheinigung hat er uns innerhalb sechs Werktagen nach Zugang der Stundenlohnzettel zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist nicht zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

1.3 Haben wir unsere Leistungen nach den vertraglichen Vereinbarungen erst später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen, so können wir die vereinbarten Preise für unsere Lieferungen und Leistungen in dem Maße erhöhen, wie sich unsere Personal- und Materialkosten seit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhöht haben, dies gilt nicht, wenn die Gründe für die Kostensteigerungen schon bei Vertragsschluss vorgelegen hatten oder wenn die Kostensteigerungen bereits damals in ihrer konkreten Form vorhersehbar waren.

2. Ausführungsfristen

- 2.1 Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag mit uns ausdrücklich vereinbart ist. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat uns der Besteller auf Verlangen Auskunft über ihren voraussichtlichen Beginn zu erteilen.
- 2.2 Fordert uns der Besteller zur Erbringung unserer Leistung auf, so haben wir innerhalb von 15 Werktagen nach der Aufforderung anzufangen. Die in Satz 1 genannte Frist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, mindestens aber um zwei Wochen, wenn der Besteller unserem Auskunftsverlangen nach Ziff. 2.1 nicht nachgekommen ist, oder wenn der Zeitpunkt, zu dem wir aufgrund seiner Aufforderung nach Satz 1 mit unserer Leistung anzufangen haben, um mindestens zwei Wochen von dem uns nach Ziff. 2.1 mitgeteilten voraussichtlichen Beginn unserer Arbeit abweicht.
- 2.3 Werden wir an der ordnungsgemäßen Ausführung unserer Leistung behindert, so haben wir dies dem Besteller unverzüglich anzuzeigen. Mangels einer solchen Anzeige haben wir nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn sie und ihre hindernde Wirkung dem Besteller bekannt waren.
- 2.4 Als Hinderungsgrund im Sinne von Ziff. 2.3 gelten nur die von uns nicht zu vertretende Nichtbelieferung durch die Vorlieferanten, von uns nicht zu vertretende Folgen von Betriebsstörungen durch betriebsinterne und fremde Arbeitskämpfe (eine von uns verfügte Aussperrung jedoch nur dann, wenn sie von der Berufsvertretung der Arbeitgeber, der wir angehören, angeordnet worden ist), höhere Gewalt und Witterungseinflüsse. Die Fristverlängerung errechnet sich nach der Dauer der Behinderung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und ihre etwaige Verschiebung in eine für die Ausführung unserer Arbeiten ungünstigere Jahreszeit. Wir haben alles zu tun, was uns billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen.
- 2.5 Verzögert sich die Erbringung unserer Leistung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so werden dem Besteller Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen berechnet. Hat der Besteller die Verzögerung zu vertreten, so sind wir berechtigt, auch die übrigen durch die Verzögerung entsprechenden Mehrkosten (z.B. durch Tarifierhöhungen) zu berechnen.

3. Ausführung

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- 3.1 Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit Ausnahme der Facharbeiter für Leistungen auf elektrischem und elektrotechnischem Gebiet, das von den genannten Personen benötigte Werkzeug in der erforderlichen Zahl, sowie Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.
- 3.2 Alle Erd-, Beton-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige elektrobranchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Sockel, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw., ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.

- 3.3 Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen.

- 3.4 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- 3.5 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle bauseitigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

- 3.6 Im Übrigen bestimmen sich die Verpflichtungen und Obliegenheiten des Bestellers nach DIN 18299 und DIN 18386.

4. Unfallverhütung

- 4.1 Wir haben bei den uns obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik zu beachten. Um uns ein gefahrloses Arbeiten zu ermöglichen, wird der Besteller im eigenen Bereich für die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik sorgen.

- 4.2 Vor Auftragsdurchführung hat uns der Besteller den von ihm oder dem Bauherrn bestellten Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz und die bei ihm für die Unfallverhütung weiter verantwortlichen Personen zu benennen. In gleicher Weise werden wir dem Besteller unseren verantwortlichen Projektleiter benennen. Diesem hat der Besteller eventuell weiter zu beachtende Unfallverhütungsvorschrift bekanntzugeben. Ist unser Projektleiter nicht erreichbar oder haben wir ihn dem Besteller nicht benannt, hat der Besteller die zur Unfallverhütung erforderlichen Hinweise unserem Niederlassungsleiter oder unserem Hauptbüro in Freiburg zu erteilen.

5. Abnahme

- 5.1 Ist für die Abnahme unserer Leistung keine Frist vereinbart, so hat auf unser oder des Bestellers Verlangen innerhalb von zwölf Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung über die Fertigstellung beim Besteller eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Nach unserer Wahl können wir stattdessen auch eine Fertigstellungsbescheinigung gemäß § 641 a BGB vorlegen.

- 5.2 Nimmt der Besteller die Leistung oder Teile derselben innerhalb der vertraglich vereinbarten oder sich aus Ziff. 5.1 S.1 ergebenden Frist nicht ab, so gilt die Abnahme mit Ablauf des letzten Tages der Frist als erfolgt.

- 5.3 Nimmt der Besteller die Leistung vor Abnahme (Ziff. 5.1 oder 5.2) in Benutzung, so gilt die Abnahme mit dem Ablauf des sechsten Tages der Benutzung als erfolgt.

6. Vergütungsforderung des Bestellers

- 6.1 Ist der Besteller selbst Auftragnehmer bei einem Vorhaben und hat er uns für dieses Vorhaben als Subunternehmer beauftragt, so tritt er uns bereits jetzt seine Vergütungsforderung gegen seinen Auftraggeber in Höhe der uns zustehenden Vergütungsforderung ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 6.2 Die Abtretung nach Ziff. 6.1 dient ausschließlich der Sicherung unserer Forderungen aus unserem das jeweilige Vorhaben betreffenden Vertrag mit dem Besteller. In Ansehung der so abgetretenen Forderung gelten die Klauseln in Teil I Ziff. 9.6 und 9.9 (Eigentumsvorbehalt) entsprechend.
- 6.3 Sollte die Abtretung nach Ziff. 6.1 unwirksam sein, so gelten wir als bevollmächtigt, den Auftraggeber des Bestellers zu ermächtigen, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Besteller an uns insoweit Zahlungen zu leisten, als wir an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Bestellers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages beteiligt sind und der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug gekommen ist. Der Besteller ist uns gegenüber verpflichtet, sich auf Verlangen seines Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger - darunter auch unsere Forderung - anerkennt, gibt er diese Erklärung nicht rechtzeitig ab, so gelten jedenfalls unsere Forderungen als anerkannt und der Zahlungsverzug als bestätigt.
- 6.4 Die Klauseln in Teil I Ziff. 9 (Eigentumsvorbehalt) bleiben von den Bestimmungen der Ziff. 6 unberührt. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen in Teil I Ziff. 9 über den Sicherungszweck der dort verabredeten Abtretungen und für jene Abtretungen als solche.

7. Abschlagszahlungen

- 7.1 Wir können vom Besteller Abschlagszahlungen verlangen. Ziff. 6.3 bleibt unberührt. Abschlagszahlungen sind auf unsere Anforderung hin in Höhe des Wertes der jeweils als erbracht nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages zu leisten.
- 7.2 Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Besteller nach seiner Wahl das Eigentum - oder im Falle des Eingreifens der Klauseln in Teil I Ziff. 9 (Eigentumsvorbehalt) jedenfalls die Eigentumsanwartschaft - an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.

8. Vorauszahlungen und Durchgriffsfälligkeit

- 8.1 Unbeschadet der Regelungen der Ziff. 7 können wir vom Besteller Vorauszahlung auf unseren gesamten Vergütungsanspruch verlangen, wenn nach Vertragsschluss die in Teil I Ziff. 9.6 genannten Umstände in der Person des Bestellers eintreten. Ziff. 6.3 sowie § 650 f BGB bleiben unberührt.
- 8.2 Unsere Vergütung für ein Werk, dessen Herstellung der Besteller einem Dritten versprochen hat, wird spätestens fällig, wenn und soweit der Besteller von dem Dritten für das versprochene Werk wegen dessen Herstellung seine Vergütung oder Teile davon erhalten hat. Hat der Besteller dem Dritten wegen möglicher Mängel des Werkes Sicherheit geleistet, gilt dies nur, wenn wir dem Besteller Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.
- 8.3 Auf Verlangen des Bestellers haben wir für Vorauszahlungen Sicherheit durch Bankbürgschaft zu leisten, die Kosten der Bürgschaft hat der Besteller fortlaufend zu bezahlen.

April 2026

Sauter-Cumulus GmbH · Hans-Bunte-Straße 15 · 79108 Freiburg · Telefon 0761 5105-0 · Telefax 0761 5105-234
Amtsgericht Freiburg im Breisgau HRB 347, Geschäftsführer: Werner Ottilinger